



An das  
**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**  
zuhanden dem  
**Bundesminister für Wirtschaft *Dr. Reinhold Mitterlehner***  
& den  
**Bundeswirtschaftskammer**

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, dass im Bereich der gewerblichen Krankentransportunternehmen, welche zur Zeit unter der Bezeichnung „Taxi- und Mietwagengewerbe“ durchgeführt werden, laufend gegen sämtliche Rechtsvorschriften des Gesundheitsrechts, der Gesundheitsberufe, insbesondere dem SanG in der jeweils gültigen Fassung verstoßen wird. Dies gefährdet nicht nur die Gesundheit und das Leben der Patienten, sondern auch das Ansehen der österreichischen Gesetzgebung in diesem sensiblen Bereich.

Ein qualitativ hochwertiger Krankentransport muss von ausgebildeten Sanitätern (welche von der GWO Bundesgesetzblatt Nr. 194 ausgenommen sind) durchgeführt werden um eine fach- und sachgerechte Versorgung der Patienten zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat zwar folgerichtig die notwendigen sanitätsrechtlichen Gesetze erlassen, aber diese werden zurzeit kaum oder überhaupt nicht kontrolliert. Dieser Umstand ermöglicht es diversen gewerblichen Krankentransportunternehmen fahrlässig zu handeln.

Es existiert bis heute in der WKO kein „Krankentransportgewerbe“ oder entsprechende Fachabteilung, welche jedoch unerlässlich ist, um den Arbeitnehmer derartiger Unternehmen legal agieren zu lassen. Dieser für das österreichische Ansehen wichtige Wirtschaftszweig sollte dringend auf den Standard des 21. Jahrhunderts gebracht werden, um Haftungsfragen gegenüber Ihres Ministeriums auszuschließen.

Hier eines der zahlreichen Beispiele zur Belegung unserer Beobachtungen:  
Auszug vom 01.03.2014 aus der „Kleinen Zeitung“:

*„Der tragische Tod einer 81-jährigen Pensionistin löst Diskussionen um Krankentransporte aus. Die Frau war am 21. Februar auf der Fahrt von einem Klagenfurter Arzt zurück in ihr Heim nach Obergreuth bei Tainach verstorben. Diese Fahrt wird ein Taxifahrer aus Grafenstein nie vergessen. Am Freitag, den 21. Februar, erhielt er den Auftrag, eine Dialyse-Patientin von einem Klagenfurter Arzt zurück in ihr Heim nach Obergreuth bei Tainach, in der Gemeinde Völkermarkt, zu chauffieren. Die 81-Jährige nahm auf der Rückbank des Taxis Platz. In der Pischeldorfer Straße sah der Lenker durch einen Blick in den Rückspiegel, wie die Frau plötzlich das Bewusstsein verlor und zur Seite kippte. Der Taxilenker drehte sofort um und fuhr zur Notaufnahme ins Klinikum. Im Schockraum verloren die Ärzte den Kampf um das Leben der chronisch Kranken.“*



Gemäß §23 SanG Abs. 7 idgF. ist vorgegeben, welche Voraussetzungen eine Einrichtung (hier fällt unseres Erachtens auch der gewerbliche Unternehmer hinein) vorweisen muss, um in dieser Branche tätig zu sein.

Da in der GWO bis heute kein Krankentransportgewerbe (oder Fachgruppe) existiert, entsteht eine Gesetzeslücke im österreichischen Rechtssystem.

Diese rechtliche Grauzone in der GWO Taxi- und Mietwagengewerbe wird von einigen Unternehmern ausgenutzt (außer einigen wenigen Unternehmen, welche sich an die Richtlinien des SanG. halten).

Voraussetzung für ein konzessioniertes und reglementiertes Gewerbe ist der Befähigungsnachweis gemäß §18 GWO.

Laut Abs. 2.8 muss auch kein Zeugnis über eine fachlich korrekte Tätigkeit nachgewiesen werden-es genügt lediglich ein Mietwagengewerbe selbst zu besitzen oder gepachtet zu haben. Diese „Lücke“ im österreichischen Gesundheitswesen gehört, den Gesetzen der Logik folgend, schon längst geschlossen.

*Da Rettungssanitäter bei derzeitiger Gesetzeslage nur in medizinischen Einrichtungen tätig sein dürfen (laut SanG. §3 Abs. 1; §23 Abs.21), kann es den gewerblichen Krankentransportunternehmer nicht geben, da derartige qualifizierte ausschließlich ausgebildeten Fachkräften (SanG.) vorbehalten ist. Die wenigen Rettungs- und Notfallsanitäter, welche bei gewerblichen Krankentransportunternehmen (=Taxi und Mietwagengewerbe) angestellt sind, werden also -rechtlich gesehen- in diesem Bereich zu Schwarzarbeitern (und werden auch nach dem KV Taxi- Mietwagen anstatt nach dem KV „Rotes Kreuz“ Österreich entlohnt). Dies darf ebenso wenig der Fall sein, dass unqualifizierte Taxifahrer zu Krankenwagenlenkern und Patientenbetreuer hochgestuft werden.*

*Der gewerbliche Krankentransportunternehmer greift demnach aus marktrechtlichen Gründen zumeist auf billige und unqualifizierte Angestellte zurück (er darf ja auch keine Sanitäter anstellen), um nicht gegen das SanG. zu verstoßen, welches unserer Meinung nach, schon längst in diesem Bereich umgesetzt werden sollte.*

Dieses Schreiben, mit beiliegenden Exposé, soll Sie nicht nur über diese Missstände informieren, sondern auch zur Lösung des Problems beitragen.

Wir schlagen unter Einrichtung einer Fachgruppe eine Verankerung des Krankentransportgewerbes in der Bundeswirtschaftskammer, zum Wohle des Patienten im Rahmen der GWO vor.

Weiters bitten wir Sie um eine Rückmeldung in obiger Angelegenheit und würden eine fach- und sachgerechte Vorgehensweise begrüßen bevor wir weitere Unterstützung aus der breiten Öffentlichkeit einholen.



Institut für Qualitätsmanagement im Patiententransport  
analytische Gesellschaft m.b.H.

Unser Institut versteht sich als Einrichtung zum Wohl der Allgemeinheit, und so wollen wir den Krankentransport auf eine, dem GESUNDEN Menschenverstand angepasste Ebene bringen. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung in diesem sensiblen Bereich und verbleiben mit erwartungsvollen Grüßen,

Im Namen des **Institutes für Qualitätsmanagement im Patiententransport analytische Gesellschaft m.b.H.**

Univ. Professor Siegfried Binder  
Lehrstuhl für medizinische Unfallrettung

Telefon 0512 28 24 28 60 Fax 0512 28 24 28 89  
E-Mail [office@iqpt.eu](mailto:office@iqpt.eu)

Anlage  
**Exposé**  
OGH Entscheidung 90bA8/13m